



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Abfall im Wald – wie weiter?

Merkblatt 3, Januar 2017

Kein Abfall im Wald

- Abfälle dürfen nicht im Wald deponiert werden
- Grünabfälle gelten auch als Abfall²
- Erdablagerungen und Bauschutt belasten den Waldboden³
- Einmal bearbeitetes Holz darf nicht mehr zurück in den Wald³
- Holzasche gehört in die Kehrichtsammlung^{3/4}
- Für die Abfallverbrennung sind die KVA zuständig
- Maschinen und Geräte sind ausserhalb des Waldes abzustellen



Abfall gehört nicht in den Wald!

- Kehrrichtabfälle¹
Altpapier, Karton, Gummi, Plastik, Verpackungen, Flaschen
- Grünabfälle²
Küchenkompost, Gartenabfälle, Wurzelstöcke, Acker- oder Feldabfälle
- Erdablagerungen³
Aushubmaterial, Erde, Humus, Ackersteine
- Bauschutt³
Beton, Backsteine, Dachziegel, Röhren, Metallteile
- Alt- und Restholz³
Möbel, Fenster, Türen, Täfer, Balken, Bretter, Kisten
- Holzasche^{3/4}
Asche aus Schnitzelfeuerungen, Stückholzheizungen

Was darf ich im Wald verbrennen?

Material, das nicht in den Wald gehört, darf dort auch nicht verbrannt werden. Dies gilt sowohl für Alt- und Restholz, als auch für alle anderen Abfälle.

Trockenes Holz und dürre Äste aus einem Holzschlag dürfen verbrannt werden, sofern dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Wintermonaten November bis Februar sind aber auch raucharme Feuer verboten⁵. Man beachte, dass Holz von alleine verrottet und sich so mit den Jahren selber aus dem Weg schafft. Dies schont nicht nur die Luft, das zerfallende Holz schafft auch wertvolle Lebensräume für viele Kleintiere und bringt Nährstoffe zurück in den Boden. Mehr zum Thema Feuer im Wald finden Sie im Merkblatt 8.

Was darf ich im Wald abstellen?

Maschinen und Geräte, die Sie für die Holzernte benötigen, dürfen Sie während der Einsatzzeit im Wald stehen lassen. Ist der Holzschlag beendet, sind diese wieder aus dem Wald wegzuschaffen.

Landwirtschaftliche oder andere nicht forstliche Maschinen dürfen im Wald nicht parkiert werden, auch nicht temporär.

Abfall im Wald: Was tun?

Bei kleineren Ablagerungen durch Dritte soll der Waldbesitzer selber handeln.

Handelt es sich um grössere Abfallmengen, ist die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen. Sie veranlasst die notwendigen Schritte zur Beseitigung und entscheidet über die Kostentragung. Wichtig: das wilde Deponieren von Abfällen ist strafbar⁶.

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon 043 259 27 50
E-Mail: wald@bd.zh.ch

Unter www.wald.kanton.zh.ch
können verschiedene Merkblätter und
Hilfsmittel heruntergeladen werden.

¹ § 14 Kantonales Abfallgesetz

² § 10 Kantonales Waldgesetz

³ Art. 4 oder 16 Eidgenössisches Waldgesetz

⁴ Art. 4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

⁵ § 17 Abs. 1 Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung und Art. 26b Abs. 3 LRV

⁶ § 39 Abs. 1 Bst. Kantonales Abfallgesetz